



Empfehlung Dispensation in einzelnen Fächern

Grundsätze

- Die Schule vor Ort ist primärer und wichtigster Förderort. Individualisierender Unterricht und innere Differenzierung nehmen gleichermaßen Rücksicht auf schwächere und stärkere, langsamere und schnellere Lernende und auf die von ihnen bevorzugten Arbeits- und Lernstile. Dadurch fördert die Volksschule Schülerinnen und Schüler gemäss ihren individuellen Voraussetzungen.
- Möglichst viele Lernende sollen die Grundanforderungen in den einzelnen Fachbereichen mit angebotener Unterstützung erreichen. Dies geschieht bei Lernenden mit einem besonderen Förderbedarf durch binnendifferenzierende Massnahmen sowie durch Förderung und Unterstützung durch die sonderpädagogischen Angebote.
- Bis zum Ende des 2. Zyklus sind in der Regel keine Dispensationen anzuordnen. Ausnahmen können sich bei neu zugezogenen Kindern mit Deutsch als Zweitsprache ergeben.
- Dispensationen sollen im Einzelfall und zurückhaltend vereinbart werden. Die Fremdsprachen unterliegen den gleichen Regelungen wie die anderen obligatorischen Schulfächer. Es sind die im Folgenden beschriebenen Kriterien und Vorgehensweisen konsequent einzuhalten.
- Die Erteilung der Bewilligung für Dispensation durch die Schulleitungen ist nur in Ausnahmefällen zu handhaben.
- Eine längere Phase gezielter Förderung (allenfalls mit individuellen Lernzielen) geht einer Dispensation grundsätzlich voraus.
- Eine ungenügende Arbeitshaltung, Lernverweigerung und fehlende Motivation oder daraus abgeleitete Disziplinar massnahmen können nicht zu Dispensationen in einzelnen Fächern (während längerer Zeit) oder zum Ausschluss bei obligatorischen schulischen Anlässen führen.

Kriterien

Eine Dispensation wird im Ausnahmefall ermöglicht insbesondere, wenn

- durch Migration ein grosses Defizit vorhanden und die Schülerin oder der Schüler schulisch einer hohen Belastung ausgesetzt ist.
- die Ergebnisse besonderer (medizinischer/psychologischer) Befunde dies notwendig machen.
- das betreffende Fach die Schülerin/den Schüler ausgeprägt überfordert, die mit individuellen Lernzielen festgelegten Ziele (für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin) nicht erreicht werden können und für die Schülerin/den Schüler daraus ein Leidensdruck entsteht.
- Eine Dispensation vom Unterricht für Kinder mit besonderen Begabungen (z.B. im sportlichen oder musikalischen Bereich) ist möglich, wenn der Besuch eines Gruppenangebots oder eines regionalen Angebots zur Begabtenförderung den Unterricht tangiert. Die Schule regelt in einer individuellen Vereinbarung, wie der versäumte Lernstoff aufzuarbeiten ist.
- Eine prognostische Einschätzung der Entwicklungen des Schülers/der Schülerin in einem Fachbereich ist kein hinreichender Grund für eine Dispensation.



- Insbesondere im Fremdsprachenbereich im 3. Zyklus ist es nicht zulässig, in Abweichung von Lehrplan und Stundentafel Pflichtbereiche in den Wahlbereich zu verlegen.

Beurteilung bei Dispensationen im Zeugnis

Im Zeugnis erfolgt im dispensierten Fach kein Eintrag. Unter Bemerkungen kann die Dispens ohne Angabe der Gründe vermerkt werden. Die Gründe sind nicht weiter darzulegen.

Vorgehen bei Dispensationen

- Einer Dispensation vorausgegangen ist in der Regel eine Phase gezielter Förderung (allenfalls mit individuellen Lernzielen).
- Die Erteilung der Bewilligung für die Dispensation liegt bei den Schulleitungen. In die Abklärungen können externe Fachpersonen (Beratung und Unterstützung) einbezogen werden.
- Die Eltern erteilen ihr Einverständnis für die Massnahme Dispensation schriftlich im Rahmen einer Vereinbarung mit der Schule.
- In der Vereinbarung werden die Ziele der Massnahme und die Ausgestaltung der Massnahme mit der allfälligen Kompensationsregelung für die ausfallenden Schulstunden festgelegt. Die Eltern werden über die Form der Beurteilung und des Zeugniseintrags sowie über mögliche Auswirkungen und Folgen dieser Massnahme auf die weitere schulische und berufliche Laufbahn der Schülerin/des Schülers informiert.

Grundlagen

- Die Ablehnung eines schriftlichen Gesuches um Dispensation nach vorangegangenem Gespräch ist von der in der Gemeinde zuständigen Stelle schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung zu verfügen.
- Die Schulleitung führt eine Statistik über die Dispensationen der Lernenden.



Dokumentengeschichte

| Datum | Veränderung | Zuständigkeit |
|-------|-------------|---------------|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |